

BE_ZIVILSTRAF SK 2018 545 vom 10. September 2018

BE Obergericht, 2018-09-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2018_545

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2018 545 du 10 septembre 2018

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2018 545 del 10 settembre 2018

Regeste

Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz | Strassenverkehr

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Mit Urteil vom 10. September 2018 sprach das Regionalgericht Bern-Mittelland (Einzelgericht; nachfolgend: Vorinstanz) den Beschuldigten A. _____ (nachfolgend: Beschuldiger) frei von der Anschuldigung der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit, angeblich begangen am 23. Dezember 2016 in Bern, unter Ausrichtung einer Entschädigung an den Beschuldigten von CHF 2'000.00 für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte sowie unter Auferlegung der anteilmässigen Verfahrenskosten von CHF 750.00 an den Kanton Bern (pag. 141, Ziff. I des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Die Vorinstanz erklärte den Beschuldigten hingegen zum einen der einfachen Verkehrsregelverletzung, mehrfach fahrlässig begangen am 23. Dezember 2016 in Bern durch mangelnde Aufmerksamkeit, Nichtfortsetzen der Fahrt in Pfeilrichtung und unerlaubtes Befahren des Trottoirs, und zum anderen des pflichtwidrigen Verhaltens nach Verkehrsunfall mit Sachschaden, vorsätzlich begangen am 23. Dezember 2016 durch Missachten der Meldepflicht, schuldig. Sie verurteilte ihn in Anwendung der einschlägigen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen zu einer Übertretungsbusse von CHF 750.00, unter Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung auf 8 Tage, sowie zu den anteilmässigen Verfahrenskosten (pag. 141 f., Ziff. II des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).

E. 2

Berufung Gegen dieses Urteil meldete die zuständige Staatsanwältin mit Eingabe vom 21. September 2018 frist- und formgerecht die Berufung an (pag. 147). Mit Verfügung vom 21. Dezember 2018 wurde den Parteien die vom selben Tag datierende schriftliche Urteilsbegründung (pag. 150 ff.) zugestellt (pag. 192 f.). Die Berufungserklärung der Generalstaatsanwaltschaft vom 11. Januar 2019 ging ebenfalls form- und fristgerecht beim Obergericht ein (pag. 199 f.). Darin focht sie das vorinstanzliche Urteil beschränkt auf den Freispruch von der Anschuldigung der Vereitelung der Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit und damit zusammenhängend den Kosten- und Sanktionenpunkt an. Sie beantragte, den Beschuldigten zusätzlich wegen Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit schuldig zu sprechen und zu einer bedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen, einer Verbindungsbusse im Umfang von 5 Tagessätzen sowie zur Bezahlung der gesamten erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten zu verurteilen (pag. 200). Der Beschuldigte liess sich innert der ihm mit Verfügung vom 11. Januar 2019 angesetzten Frist (pag. 202 f.) nicht vernehmen, insbesondere erklärte er weder Anschlussberufung noch beantragte er ein Nichteintreten auf die generalstaatsanwalt-

schaftliche Berufung (pag. 205).

E. 3

Oberinstanzliche Beweisergänzungen Mit Verfügung vom 20. Februar 2019 wurde der Beschuldigte aufgefordert, die Steuererklärung 2018 einzureichen (pag. 205 f.), worauf er, verteidigt durch Rechtsanwalt B. _____, mit Eingabe vom 25. März 2019 Unterlagen zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen (Einkommens- und Vermögensstatus per 31. Dezember 2018 mit 13 Beilagen) einreichte (pag. 211 ff.). Weiter wurden von Amtes wegen ein Strafregisterauszug eingeholt (pag. 243) und die Akten über den Beschuldigten bei der Kommission für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr des Kantons Freiburg ediert (pag. 245 ff.). In der Berufungsverhandlung vom 30. August 2019 wurde der Beschuldigte nochmals zu Person und Sache befragt (pag. 261 ff.).

E. 4

Anträge der Parteien Für die Generalstaatsanwaltschaft beantragte Staatsanwältin C. _____ in der oberinstanzlichen Verhandlung Folgendes (pag. 265, 269 f.; Hervorhebungen im Original): I. Es sei festzustellen, dass das erstinstanzliche Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Einzelgericht) vom 10. September 2018 insoweit in Rechtskraft erwachsen ist als

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.